

**Artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BnatSchG  
für die Errichtung einer Scheune als Unterstand für  
landwirtschaftliche Geräte und Maschinen in  
Winterberg-Elkeringhausen  
Flur 4 Flurstücke 157, 158, 159.**

**Auftraggeber: Ingenieurbüro Gerlach + Schmidt  
Im Schling 12  
59955 Winterberg-Siedlinghausen**

**Ausgeführt von :**

**Büro Ökolyse**

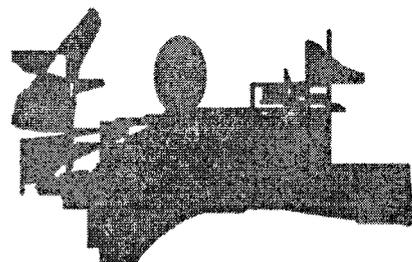
**Dr. Wieland Vigano**

**Bismarckstraße 18  
58089 Hagen**

**Tel.: 02331/332869**

**E-Mail: [info@buero-oekolyse.de](mailto:info@buero-oekolyse.de)**

**März 2012**



## **Aufgabenstellung**

Für die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Scheune für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen im Bereich der Gemarkung Winterberg-Elkeringhausen **Flur 4 Flurstücke 157, 158, 159** ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes der Stadt Winterberg **Nr. 3** „Grün- und Erholungsanlage in Elkeringhausen“ notwendig. Hierzu wird von der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises die folgende Artenschutzbetrachtung angefordert. Eine weitergehende Berücksichtigung einer Eingriffs- und Ausgleichsberechnung ist nicht notwendig, da der zu bebauende Bereich im bestehenden Bebauungsplan **Nr. 3** als Parkplatz ausgewiesen ist.

Zur Erstellung der Artenschutzbetrachtung werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW aufgeführten planungsrelevanten Arten der Meßtischblätter 1:25000 4717 Niedersfeld und 4817 Winterberg (vgl. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>) im folgenden mit der Beurteilung ihrer potentiellen Gefährdung durch das Bauvorhaben nach den im Baugebiet vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet.

### **Lebensraumtypen im Plangebiet**

Dem Plangebiet kann der **Lebensraumtyp Feuchtwiesen** zugeordnet werden. Dieser ist in Form einer eher artenarmen staufeuchten Weide mit hohem Binsenanteil (*Juncus effusus*/*Juncus conglomeratus*) ausgebildet.

### **Planungsrelevante Arten im Lebensraumtyp Feuchtwiesen**

An bodenbrütenden Vogelarten könnten an planungsrelevanten Arten im Plangebiet noch am wahrscheinlichsten Wiesenpieper und Kiebitz vorkommen. Andere wie Bekassine, Wachtelkönig, Braun- und Schwarzkehlchen sind schon aufgrund ihrer hohen Ansprüche an gering beeinflusste Biotope und ihrer allgemeinen Seltenheit nicht zu erwarten. Die weiteren noch eher häufigen planungsrelevanten Vogelarten wie Habicht, Sperber, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Rotmilan, Gartenrotschwanz und Schleiereule könnten die in Frage stehende Fläche als Nahrungshabitat nutzen. Gleiches gilt für die Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr. Ein Vorkommen von

Flussregenpfeifer, Schwarzstorch, und Turteltaube kann aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Schmetterlingsarten Blauschillernder Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Bläuling, da deren Wirtspflanzen nicht vorgefunden wurden.

### **Beurteilung der potentiellen Gefährdung**

Da keine aktuellen Daten aus faunistischen Untersuchungen des Plangebietes vorhanden sind, kann hier attestiert werden, dass aufgrund der Kleinflächigkeit (ca. **250 m<sup>2</sup>**) der in Anspruch zu nehmenden Biotopfläche des oben aufgeführten Lebensraumtyps keine erheblichen Störungen und Verluste von Lebensstätten der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erwarten sind.

Außerdem wird die am **29.02.2012** aufgesuchte Planungsfläche auf zwei Seiten von Zufahrtsstraßen nach Elkeringhausen bzw. der westlich liegenden Kläranlage und einem angrenzenden Bolzplatz beeinflusst. Aufgrund dessen liegt hier bereits ein eher störungsanfälliger Lebensraum vor, der durch die zu errichtenden Baulichkeiten nicht grundsätzlich verändert wird. Durch eine geeignete Bauausführung des als Holzschuppen konzipierten Gebäudes sowie durch die geplante Anpflanzung einer Baumreihe können vielmehr sogar Nist-, Brut- und Schlafplätze für Vogelarten und Fledermäuse entstehen.

Somit ist es im Rahmen der hier beabsichtigten Bauplanung aufgrund der beschriebenen Situation nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß § 44 BnatSchG projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen (vgl. das Artenschutzprotokoll im Anhang).

Hagen, den 19.03.2012

Dr. W. Vigano